

# **Geschäftsordnung**

## **der Deutschen Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie e.V. (DGPT)**

*Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürliche Geschlechter bezieht.*

### **§ 1 Satzungsgemäße Regelungen**

Geregelt sind in der am 09. März 2009 verabschiedeten Satzung der DGPT

- die Zusammensetzung des Präsidiums aus den Vorsitzenden der drei Einzelgesellschaften in der DGPT, den Vizepräsidenten, die im Rotationsprinzip für jeweils ein Jahr den Präsidenten stellen, sowie dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- Wahl und Bestimmung sowie Amtsdauer und Ausscheiden aus dem Amt für Präsident, Vizepräsidenten, Geschäftsführer und Schatzmeister.
- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft sowie deren Vertretung in steuerlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- Zusammensetzung, Funktion und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Ehrungen und Preisverleihungen der Dachgesellschaft DGPT

In den Satzungen der Einzelgesellschaften der DGPT (DGP, DGKliPha e.V. und DGT) sind Amtsdauer, mögliche einmalige Wiederwahl und Ausscheiden aus dem Amt der jeweiligen Vorsitzenden geregelt.

### **§ 2 Sitzungen des Präsidiums**

Entscheidungen des Präsidiums werden in der Regel in Sitzungen getroffen, es sei denn, die Eilbedürftigkeit erfordert eine andere Art der Kommunikation (Telefonkonferenz / Umlaufverfahren o. ä.)

1. Der Präsident – im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten – leitet die Sitzungen des Präsidiums und bestimmt vorab den Ort der Sitzung.
2. Die Tagesordnung wird in Absprache mit dem Präsidenten vom Geschäftsführer erstellt und den Präsidiumsmitgliedern schriftlich per Email spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn zugesandt.
3. In den auf die Tagesordnung gesetzten Punkten ist das Präsidium der DGPT beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 5 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorsitzende einer Einzelgesellschaft verhindert, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt das Votum des Präsidenten bzw. im Falle seiner Verhinderung des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten. Entscheidungen gegen den Willen von einem oder mehreren Vorsitzenden der Einzelgesellschaften sind nicht möglich (Vetorecht). Eine abwesende Gesellschaft kann kein Vetorecht ausüben.
5. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten getroffen werden, die in der Tagesordnung zur Sitzungseinladung aufgeführt sind oder die vor Beginn der Sitzung durch das Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt wurden.  
Der Geschäftsführer hat innerhalb von vier Wochen ein Protokoll über die Präsidiumssitzung und ihre Beschlüsse anzufertigen und dieses unverzüglich an die Präsidiumsmitglieder zu versenden. Diese wiederum haben Ergänzungen und mögliche Korrekturen bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Sitzungsprotokolles schriftlich anzumerken. Ergeht binnen dieser Frist kein Einwand an den Geschäftsführer, so gilt das Protokoll als angenommen.
6. Soweit der Präsident alleine zu entscheiden hat, legt er seine Entscheidung schriftlich nieder und teilt diese den anderen Präsidiumsmitgliedern mit.
7. Im Falle von Ernennungen von Beauftragten der DGPT entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Gewählt oder ernannt ist diejenige Person, auf die die meisten Stimmen entfallen.
8. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Zu speziellen Sachthemen können Mitglieder aus den drei Einzelgesellschaften zu den Sitzungen eingeladen werden.
9. Reisekosten der Präsidiumsmitglieder zu Präsidiumssitzungen außerhalb des Wohnortes werden im Rahmen der steuerlichen Sätze abgerechnet.

### **§ 3 An/Ummeldungen zum Vereinsregister**

Der Präsident und der Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die erforderlichen Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister. Zu diesem Zwecke haben sie rechtzeitig einen Notar zur Beglaubigung ihrer Unterschriften einzuschalten.

### **§ 4 Geschäftsführung / Geschäftsstelle**

1. Der Geschäftsführer koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der Geschäftsstelle, die für die Mitgliederverwaltung der drei Einzelgesellschaften in der DGPT gemäß Vereinsgesetz verantwortlich ist. Die Kosten der Geschäftsstelle werden anteilig entsprechend den Mitgliederzahlen von den Einzelgesellschaften getragen.
2. Der Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die organisatorischen Aufgaben der DGPT sowie den notwendigen Schriftverkehr.
3. Entscheidungen des Präsidiums, welche die Geschäftsführung betreffen werden in Präsidiumssitzungen getroffen.
4. Die Geschäftsstelle sorgt für die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums. Sie ist die Kontaktstelle der DGPT. Sie ist zuständig für die Verwaltung, die interne Kommunikation und die Archivierung der schriftlichen Unterlagen, sofern diese nicht im Verantwortungsbereich der Einzelgesellschaften liegen.

### **§ 5 Finanzen, Buchführung und Bilanz**

1. Die grundlegenden Aufgaben des Schatzmeisters der DGPT sind in § 3.2.1 der gültigen Satzung der DGPT geregelt.
2. Die Geschäftsunterlagen der DGPT sind entsprechend § 147 Abgabenordnung (AO) mindestens für folgende Zeiträume aufzubewahren:
  - Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögens-
  - Aufstellungen, Bilanzen und ähnliche Unterlagen                      10 Jahre
  - Geschäftsbriefe, Rechnungen und andere Belege
  - Über Einnahmen und Ausgaben    6 Jahre

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die betreffende Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

## **§ 6 Beiträge der Einzelgesellschaften an die DGPT**

1. Aus ihren Mitgliedsbeiträgen führen die Einzelgesellschaften DGP, DGKliPha e.V. und DGT einen Beitrag an die DGPT zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung der Geschäftsstelle (§ 4 dieser Geschäftsordnung) ab. Die Höhe dieses Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung der DGPT jeweils für das kommende Jahr festgelegt. Er richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Einzelgesellschaft.
2. Mitglieder in mehreren Einzelgesellschaften müssen den vollen bzw. - falls zutreffend - den reduzierten Beitrag an die jeweilige Einzelgesellschaft entrichten.
3. Der Jahresbeitrag ist durch die Einzelgesellschaften an die DGPT bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu entrichten.

## **§ 7 Kommissionen und Beauftragte**

1. Kommissionen sollen Vorschläge und Entscheidungshilfen für das Präsidium erarbeiten. Kommissionen arbeiten inhaltlich und zeitlich im Auftrag des Präsidiums, sie sind dem Präsidium unterstellt.
2. Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung sowie die zeitlich begrenzte Einrichtung von Ad-hoc Kommissionen und deren personelle Benennung durch das Präsidium sind in § 5 der DGPT-Satzung geregelt.
3. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Sprechers und des Stellvertreters beträgt maximal drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Sprecher koordinieren die Arbeit der Kommissionen und sorgen für die Kommunikation zwischen der Kommission und dem Präsidenten bzw. dem Präsidium. Über Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der Kommissionen werden vom Sprecher Protokolle erstellt und diese dem Präsidium über den Geschäftsführer zugeleitet.
5. Finanzielle Mittel wie Reisekosten werden für die Arbeit der Kommissionen von der DGPT im Rahmen ihrer Budgetplanung zur Verfügung gestellt.
6. Der Sprecher einer Kommission kann zu Präsidiumssitzungen vom Präsidenten eingeladen werden.

7. Eine Änderung in der Zusammensetzung von Ad-hoc Kommissionen oder deren Auflösung erfolgt durch den Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums.

## **§ 8 Jahrestagung**

1. Die in der DGPT vertretenen Gesellschaften veranstalten im Regelfall einmal jährlich eine gemeinsame Tagung. Ort und Zeitpunkt der Tagungen legt das Präsidium fest. Die Durchführung und Leitung einer Jahrestagung kann das Präsidium einem Mitglied einer Einzelgesellschaft oder einer Institution übertragen.
2. Verantwortlich für das wissenschaftliche Programm ist die jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Programmkommission der DGPT
3. Der Organisator der Jahrestagung erstellt einen Wirtschafts-und Finanzplan und stimmt ihn mit dem Präsidium ab.
4. Der Organisator der Jahrestagung legt dem Präsidium über den Schatzmeister eine Schlussabrechnung der Tagung vor.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von der ständigen Kommission für Öffentlichkeitsarbeit der DGPT, vertreten durch deren Sprecher in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Präsidium geleistet.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit hat über aktuelle Probleme der Pharmakologie und Toxikologie im nationalen und internationalen Bereich die interessierte Öffentlichkeit zeitnah zu informieren und Stellung zu beziehen.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der gültigen Geschäftsordnung können nur durch das Präsidium der DGPT durch Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.

Mainz, den 9. März 2009  
Das Präsidium der DGPT